

Richtlinie zum Umgang mit Nachteilsausgleichen

Ausgabestelle: Prorektorat (PROREK)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.03
Ausgabedatum: 14.12.2023

Gestützt

auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Art. 2 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1), das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG (Art. 30 Abs. 1), das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) der Vereinte Nationen vom 13. Dezember 2013, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) vom 24. März 1998 und der Diversity-Policy der FH Graubünden vom 14. Juni 2017.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

- Art. 1
Grundsätze
- ¹ Die FH Graubünden fördert die Chancengleichheit und Gleichstellung ihrer Studierenden. Sie baut dazu kulturell oder strukturell bedingte Barrieren ab und fördert ihre Studierenden in ihrer Individualität. Sie setzt die rechtlichen Gleichstellungsgrundsätze um und beugt Diskriminierung vor. Der Nachteilsausgleich ist ein Bestandteil einer barrierefreien Hochschule.
- Art. 2
Geltungsbereich
- ¹ Die Richtlinie gilt für Studierende in Aus- und Weiterbildung, die mit Behinderungen (Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten) leben.

II. Bestimmungen

- Art. 3
Zweck
- ¹ Ziel der Richtlinie ist ein einheitliches Vorgehen bei der Beantragung und Handhabung des Nachteilsausgleichs.
- ² Die Richtlinie definiert die Anspruchsgruppen sowie mögliche Formen des Nachteilsausgleichs und regelt den Ablauf sowie die erforderlichen Dokumente für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs.

- Art. 4
Definition Nachteilsausgleich
- ¹ Der Nachteilsausgleich hat den Zweck, die Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen zu gewährleisten. Dieser ermöglicht, das Studium unter angepassten Bedingungen und Prüfungen bzw. Leistungsnachweise chancengleich zu absolvieren.
- ² Nachteilsausgleich definiert die verhältnismässigen Anpassungen die notwendig sind, um die beeinträchtigungsbedingten Nachteile der betroffenen Studierenden auszugleichen. Er korrigiert damit unausgeglichene Ausgangslagen, sieht aber keine massgeblichen Anpassungen der Lernziele vor.
- Art. 5
Anlaufstelle Nachteilsausgleich
- ¹ Die Anlaufstelle für Nachteilsausgleich hat folgende Verantwortungen und Kompetenzen:
- a) Sie hat eine beratende Funktion. Sie ist Ansprechperson für alle beteiligten Personen.
 - b) Sie prüft die eingereichten Anträge und formuliert eine Empfehlung zuhanden der Studiengangsleitung.
 - c) Sie stellt die Gleichbehandlung aller Anträge und Antragstellenden über die Studienangebote hinweg sicher.
- ² Für die Umsetzung des Nachteilsausgleiches ist die entsprechende Studienleitung zuständig.
- Art. 6
Definition Behinderung
- ¹ Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (1, Abs. 2, UN-Behindertenrechtskonvention)
- Art. 7
Anspruchsgruppen
- ¹ Studierende oder Weiterbildungsteilnehmende, welche wegen einer Behinderung bei der Erbringung der Leistungsnachweise benachteiligt sind.
- ² Zu Behinderungen zählen insbesondere (Auflistung nicht abschliessend):
- a) Hör-, Seh- und Sprachbehinderungen
 - b) Beeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungsapparats
 - c) Schädigungen des zentralen Nervensystems (Bsp. Epilepsie)
 - d) Schädigungen des Hals- oder Nasenbereichs, Erkrankungen innerer Organe
 - e) Chronische Krankheiten (Bsp. Autoimmunerkrankungen, Morbus Crohn, Rheuma, Diabetes, Allergien)
 - f) Psychische Krankheiten (Bsp. Depressionen, Angststörungen, Autismus-Spektrum-Störungen, Traumatisierungen, Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenie)
 - g) Teilleistungsstörungen (Bsp. AD(H)S, Legasthenie, Dyskalkulie)

- Art. 8
Formen des Nachteilsausgleichs
- ¹ Nachteilsausgleiche sind immer individuell. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht. Es wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studienganges den Bedürfnissen der antragstellenden Person im Einzelfall entschieden.
 - ² Beanstandungen können gemäss Art 26, Absatz 2 des Rahmenreglements für Studien- und Prüfungsordnungen vom September 2020 vorgenommen werden.
- Art. 9
Ablauf
- ¹ Bei einem Erstantrag ist das Beratungsgespräch bei der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich verpflichtend.
 - ² Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird von Studierenden bei der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich eingereicht.
 - ³ Die Anlaufstelle für Nachteilsausgleiche prüft den Antrag und leitet diesen mit einer Empfehlung der zuständigen Entscheidungsinstanz, der Studienleitung, weiter. Die betroffene Person wird durch die die Anlaufstelle für Nachteilsausgleich über den Entscheid informiert.
 - ⁴ Der Entscheid wird für die Umsetzung der Massnahmen von der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich an die zuständigen fachhochschulinternen Stellen weitergeleitet.
- Art. 10
Notwendige Dokumente
- ¹ Dem Antragsformular auf Nachteilsausgleich muss ein Gutachten einer Fachperson beigelegt werden.
 - ² Das Gutachten der Fachperson darf in der Regel nicht älter als ein Jahr sein. Es beinhaltet eine medizinische Diagnose, beschreibt die Auswirkungen der Behinderung auf das Studium und schlägt konkrete Massnahmen vor.
- Art. 11
Termine und Fristen
- ¹ Für die Einreichung des vollständigen Antrags gelten die von der Anlaufstelle kommunizierten Fristen. Diese Fristen werden spätestens in der KW33 (HS) und KW3 (FS) kommuniziert. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Menschen mit psychischen Behinderungen und schubweisen Erkrankungen, kann dem Antrag auf einen Nachteilsausgleich auch nach Ablauf der angegebenen Fristen stattgegeben werden, sofern die Verspätung nachweislich in der Behinderung begründet liegt.
 - ² Für erbrachte Leistungsnachweise kann nachträglich kein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.
 - ³ Der erteilte Nachteilsausgleich ist in der Regel gültig für maximal 1 Jahr. Danach ist bei Bedarf ein neuer Antrag zu stellen.
- Art. 12
Vertraulichkeit
- ¹ Alle Daten werden vertraulich gehandhabt. Die beteiligten Stellen und Personen stehen unter Schweigepflicht.
- Art. 13
Beratung und Information
- ¹ Hochschulangehörige der FH Graubünden können sich für Information und Beratung zum Nachteilsausgleich an die Anlaufstelle für Nachteilsausgleich wenden. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.
- Art. 14
Dokumentenablage
- ¹ Der Antrag und das Gutachten einer Fachperson werden bei der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich abgelegt. Die Verfügung über die bewilligten Massnahmen wird im Studierendendossier abgelegt.

III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 15
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. September 2023.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor